

**Präambel des Bebauungsplanes**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch **Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 851/852)** und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Wietzen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wietzen, den 16. März 1992  
 Ratsvorsitzender  
 (Unterschrift)  
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BauGB am 13.05.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 13.05.1992 rechtsverbindlich geworden.

Wietzen, den 80. Juli 1992  
 (Unterschrift)  
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wietzen, den  
 (Unterschrift)  
 Gemeindedirektor

**Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.1991 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am 01.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Wietzen, den 16. März 1992  
 (Unterschrift)  
 Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 5...  
 Maßstab: 1:10000 Az.: A III 28/91.  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.04.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 17.04.1991  
 (Unterschrift)  
 Katasteramt Nienburg (Weser)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet.  
 Nienburg, den 06.05.91  
 (Planverfasser)  
 Unger

